



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. WIEZWEI erbringt ihre Dienste – gleichgültig ob es sich um unkörperliche Dienstleistungen (z. B. Beratung, Texterstellung, Mediaauswahl oder Produktion von Online-Diensten), Dienstleistungen in körperlicher Ablieferungsform (z.B. auf USB oder CD) oder Vermarktung der dazugehörigen Hard- oder Softwareprodukten handelt – ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.

2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn WIEZWEI sie schriftlich bestätigt.

3. Nebenabreden und Zusicherungen durch Beauftragte von WIEZWEI, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 2 Angebot, Preis und Auftragserteilung

1. Angebote von WIEZWEI sind stets freibleibend. Es gelten die am Tag des Vertragschlusses gültigen Preise der jeweils aktuellen Preisliste. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Sonderwünsche

des Kunden hinsichtlich Verpackung oder Versandart (Post, Express, Kurierdienste usw.) werden nach Möglichkeit erfüllt. Die Mehrkosten dafür werden gesondert berechnet. Die Beauftragung eines Kurierdienstes erfolgt immer im Namen des Kunden. WIEZWEI haftet lediglich für die ordnungsgemäße Auswahl.

2. Aufträge bedürfen zu ihrer Annahme der Bestätigung durch WIEZWEI. Formulärmäßige Einkaufsbedingun- en des Kunden finden keine Anwendung. Für sämtliche Geschäfte gelten ausschließlich diese AGB.

3. Wird nach Vertragsabschluß durch den Kunden eine Leistungsvorgabe verändert und hierdurch ein Mehraufwand bei WIEZWEI verursacht, oder müssen von WIEZWEI zusätzliche Leistungen oder Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeit erbracht, um Leistungsvorgaben des Kunden zu erfüllen, weil dieser selbst nicht rechtzeitig bei einer ihm obliegenden Leistung im Rahmen der Vertragsabwicklung mitgewirkt hat, ist WIEZWEI berechtigt, nach vorheriger Ankündigung eine zusätzliche Vergütung gemäß Preisliste zu fordern.

§ 3 Lieferzeit, Teillieferung

1. Die Einhaltung bestimmter Liefertermine ist nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf höhere Gewalt oder andere von WIEZWEI nicht mit zumutbaren Mitteln abwendbare Ereignisse zurückzuführen, so verlängert sich die Frist angemessen. Das gleiche gilt, falls der Kunde Vorleistungen zu erbringen hat, bei der Herstellung der Leistung von WIEZWEI mitwirken muss und dies nicht rechtzeitig tut, oder wenn der Kunde von sich aus Leistungsvorgaben ändert.

2. Bei Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins aus anderen als den vorgenannten Gründen kann der Kunde – sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist, eine Verzugsentschädigung ab dem 3. Werktag für jeden vollendeten Werktag der Verspätung in Höhe von 0,5 % bis zur Höhe von maximal 10 % desjenigen Teils der vergütungspflichtigen Leistung verlangen, die nicht termingerecht erfüllt wurde. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind

ausgeschlossen, es sei denn, die Verspätung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Teilleistungen sind gestattet, wenn sie in sich funktionsfähig sind, es sei denn, dass die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Kunden kein Interesse hat.

§ 4 Zahlungen

1. Maßgebend sind die einzelvertraglich vereinbarten, ggf. gestaffelten Zahlungstermine und Beträge. Fehlt es an einer derartigen Vereinbarung, sind die Rechnungen von WIEZWEI sofort fällig.

2. Im Fall des Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe von 3,5 % über dem geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank geschuldet; außerdem ist WIEZWEI zur Zurückbehaltung der Leistung – auch aus anderen Aufträgen – berechtigt. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.

3. Gegen die Ansprüche von WIEZWEI kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung von WIEZWEI nicht bestritten ist oder insoweit ein rechtskräftiger Titel gegen WIEZWEI vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Zahlungsverpflichtungen kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Abnahme und Gewährleistung

1. Die Abnahme der Leistung von WIEZWEI durch den Kunden

bezieht sich auf Inhalt und Funktionalität. Die Leistungen sind unverzüglich nach Lieferung oder Bereitstellung vom Kunden entsprechend zu überprüfen.

Etwaige Mängelrügen sind unverzüglich nach Feststellung der Mängel geltend zu machen. Unterbleibt eine förmliche Abnahme und erfolgen keine Mängelrügen, kann der Kunde etwaige inhaltliche Mängel nach Ablauf eines Monats, etwaige Mängel im Hinblick auf die Funktionalität nach Ablauf von sechs Monaten nach der Lieferung oder Bereitstellung der Leistung nicht mehr geltend machen.

2. Wird ein gewährleistungspflichtiger Mangel festgestellt, so ist WIEZWEI zur kostenlosen Nachbesserung oder Ersatzleistung berechtigt. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzleistung kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere für Schäden, die nicht an der von WIEZWEI gelieferten Leistung selbst entstanden sind, bleiben ausgeschlossen, soweit WIEZWEI nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Mängel an der gelieferten Leistung auf unsachgemäßem Eingriff, Bedienung oder Nutzung seitens des Kunden oder Dritter oder auf dem sachwidrigen Gebrauch der gelieferten Leistung beruhen.

4. Soweit WIEZWEI vertraglich die Dienstleistungen der Service Provider an den Kunden lediglich durchreicht, beschränkt sich die Haftung von WIEZWEI auf die sorgfältige Auswahl des Service Providers. Gleiches gilt, soweit sich WIEZWEI zur Bereitstellung der Leistung (z.B. Webhosting) dritter Personen bedient. WIEZWEI versichert, insoweit nur mit am Markt anerkannten Dienstleistern zusammenzuarbeiten.

5. Soweit von WIEZWEI in Kombination mit der Produktionsdienstleistung Hardware und/oder Software verkauft wird, beschränkt sich die Haftung von WIEZWEI auf diejenige des Herstellers und Lieferanten ihr gegenüber. WIEZWEI verpflichtet sich, im Bedarfsfall die ihr zustehenden Ansprüche an den Kunden abzutreten.

6. Soweit WIEZWEI in Kombination mit einer Produktionsdienstleistung dem Kunden Hardware zur vorübergehenden Nutzung überlässt, geschieht dies auf Gefahr und Risiko des Kunden. WIEZWEI hat insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 6 Haftung und Haftungsbeschränkungen

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber WIEZWEI wie auch im Verhältnis zu ihren

Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften bleibt unberührt.

2. WIEZWEI haftet lediglich dafür, dass die verwendeten Daten mit Check-Programmen nach dem jeweiligen Stand der Technik auf Virenfreiheit geprüft werden. Dies gilt auch für etwaiges Datenmaterial, das WIEZWEI vom Kunden zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird. Eine weitergehende Haftung für Virenfreiheit wird ausgeschlossen.

3. WIEZWEI haftet nicht für die über die Leistungen von WIEZWEI übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind.

4. Liefert der Kunde für Dienstleistungen von WIEZWEI Materialien zu, so haftet der Kunde dafür, dass er über sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den zugelieferten Materialien verfügt, die im Rahmen des Projekts für den Einsatz und die Nutzung der Dienstleistung von WIEZWEI benötigt werden.

5. Der Kunde stellt WIEZWEI von jeglichen Ansprüchen frei, die gegen WIEZWEI von dritter Seite wegen der Veränderung, Übertragung oder sonstigen Verwertung solcher Programme, Daten, Informationen, Bild- und Tonmaterial etc. geltend gemacht

werden.

6. WIEZWEI haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen Leistungen nicht bereitgestellt werden können. WIEZWEI haftet nicht für entgangenen Gewinn. WIEZWEI haftet auch nicht für indirekte Schäden, es sei denn, dass diese bei dem Kunden entstehen.

§ 7 Geheimhaltung, Datenschutz

1. WIEZWEI steht dafür ein, dass alle Personen, die von WIEZWEI mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.

2. Kundensensible Daten werden von WIEZWEI nach dem jeweiligen Stand der Technik geschützt.

§ 8 Rechte an den Leistungen von WIEZWEI

1. Nach ordnungsgemäßer Vertragserfüllung stehen den Kunden alle Rechte an der von WIEZWEI erbrachten Produktionsdienstleistung zum vertraglich vorgesehenen Zweck zu. Eine weitergehende Nutzung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von WIEZWEI zulässig.

2. Einschränkungen gelten für Leistungen, die von WIEZWEI für den Kunden eingekauft werden, sei es in Wort, Bild, Musik oder künstlerischer Leistung. Sie werden dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt.

Der Kunde verpflichtet sich, diese Einschränkungen zu beachten.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Ilsede.

2. Auf Verträge, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen wurden, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

3. Ist der Kunde Kaufmann, so ist Peine für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung ausschließlicher Gerichtsstand. WIEZWEI kann jedoch auch ein für den Sitz des Kunden zuständiges Gericht anrufen.